



**An den Grossen Rat**

**15.1315.02**

Bildungs- und Kulturkommission  
Basel, 14. März 2016

Kommissionsbeschluss vom 14. März 2016

## **Bericht der Bildungs- und Kulturkommission**

**zum Ratschlag zur Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929  
(SG 410.100) betreffend die Anpassung des Beginns der  
Altersentlastung der Lehrpersonen an die Erhöhung des  
Pensionierungsalters"**

Inhalt

<b>1</b>	<b>Auftrag und Vorgehen .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangslage.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Kommissionsberatung.....</b>	<b>4</b>
3.1	Diskussion .....	4
3.2	Beschlüsse .....	6
<b>4</b>	<b>Antrag.....</b>	<b>6</b>

## **1 Auftrag und Vorgehen**

Der Grosse Rat hat die Bildungs- und Kulturkommission (BKK) mit Beschluss vom 21. Oktober 2015 mit der Vorberatung des Ratschlags Nr. 15.1315.01 zur Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 (SG 410.100) betreffend die Anpassung des Beginns der Altersentlastung der Lehrpersonen an die Erhöhung des Pensionierungsalters beauftragt. Die BKK hat den vorliegenden Bericht in drei Sitzungen behandelt. An der Beratung haben seitens des Erziehungsdepartements der Vorsteher und der Leiter Mittelschulen und Berufsbildung teilgenommen.

## **2 Ausgangslage**

Die Lehrpersonen müssen je nach Schulstufe pro Woche zwischen 21 und 32 Lektionen unterrichten und diese Lektionen entsprechend vor- und nachbereiten. Diese in § 101 Abs. 1 des Schulgesetzes festgelegten Pflichtlektionen werden ab dem Schuljahr nach der Vollendung des 55. Altersjahrs um zwei Lektionen bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % und um eine Lektion bei einem Beschäftigungsgrad ab 50 % reduziert. Diese sogenannte Altersentlastung von einer bzw. zwei Lektionen wird bis zur Pensionierung gewährt. Statt der Altersentlastung kann die Schulleitung einen bezahlten Urlaub im Umfang von einem Semester bewilligen (Sabbatical).

Am 4. Juni 2014 hat der Grosse Rat das Pensionskassengesetz beschlossen und mit der Änderung von § 35 des Personalgesetzes das Pensionierungsalter von bisher 63 Jahre auf neu 65 Jahre festgelegt. Diese Änderung hat der Regierungsrat auf den 1. Januar 2016 wirksam erklärt. Mit der Erhöhung des Pensionierungsalters würde damit ab dem Schuljahr 2016/17 die Altersentlastung zwei Jahre länger dauern. Die Regierung beantragt mit Verweis auf die finanziellen Folgen einer zehn statt acht Jahre dauernden Altersentlastung, deren Beginn neu auf das vollendete 57. anstelle des 55. Altersjahrs nach hinten zu verlegen und damit den Status quo der Entlastungsdauer zu bewahren. Ansonsten entstünden ab dem Schuljahr 2024/25 Mehrkosten von 1.2 Mio. Franken. Der Erziehungsrat hat seine Unterstützung für die Gesetzesänderung bekundet. Aufgrund der Beschusslage im Grossen Rat wird der Regierungsrat den Termin der Inkraftsetzung bestimmen.

Die detaillierten Ausführungen sind dem Ratschlag 15.1315.01 zu entnehmen.

## **3 Kommissionsberatung**

### **3.1 Diskussion**

#### **Allgemeine Erwägungen**

Anlässlich der grundsätzlichen Erörterungen erklärte das Departement, dass die Berechnungen über künftige Mehrausgaben in Höhe von 1.2 Mio. Franken ausschlaggebend für die verlangte Anpassung am Entlastungsalter seien. Es sollen aber auch Diskussionen über eine Bevorzugung der Lehrpersonen vermieden werden, wenn das Entlastungsalter 55 bestehen bliebe. Nach langen Auseinandersetzungen sei die Debatte über das Lehrpersonal durch die Trennung von Ferien und unterrichtsfreier Zeit endlich beruhigt worden. Die darin eingebettete und nicht unumstrittene Altersentlastung solle nicht durch neu entflammte Debatten zum Thema gemacht werden. Zudem sei angesichts der Haushaltsdiskussionen nicht zu erwarten, dass Geld für zehn statt acht Jahrgänge mit Altersentlastung bereitstünde.

Das Departement erklärte im Weiteren, dass es Langfristigkeit anstrebe. Durch die gesetzliche Neuregelung solle vermieden werden, dass erst im Jahr 2024/25, wenn sich die Zusatzbelastung durch mehr Jahrgänge mit Altersentlastung auswirke, überstürzte Massnahmen ergriffen werden müssten. Zudem könnten damit Spardiskussionen bei einer schlechteren Finanzlage anders angegangen werden; in BL und AG sei der Abbau der Altersentlastung bereits ein Thema. Das Departement wies schliesslich darauf hin, dass die Lehrerverbände der Gesetzesänderung zustimmten, wenn auch begrifflicherweise ohne Begeisterung.

Als Kritik am Ratschlag kam der Hinweis, dass beim Lehrpersonal weniger die Dauer der Altersentlastung von acht Jahren, sondern vielmehr der Beginn derselben ab dem Alter 55+ präsent sei. Dies stehe auch im Zusammenhang mit der zunehmenden Belastung durch Integrationsaufgaben, administrative Beanspruchung neben der eigentlichen pädagogischen Tätigkeit und Ansprüche seitens der Eltern. Als Kompromisslösung wurde deshalb vorgeschlagen, die Altersentlastung gemäss Schulstufen und Pflichtstundenzahl zu differenzieren; für die Primarstufe und Sekundarstufe 1, die beiden Stufen mit vergleichsweise mehr Integrationsarbeit und höherer Pflichtstundenzahl, solle weiterhin das Entlastungsalter 55 gelten, 57 solle nur für die Sekundarstufe 2 eingeführt werden.

Der Kritik am Ratschlag wurde entgegen gehalten, dass an erster Stelle die Solidarität und Leistungsgerechtigkeit für alle Staatsangestellten zu gelten habe. Das Pensionsalter 65 gelte ab 1. Januar 2016 für alle, und es gebe keine sachliche Rechtfertigung für eine Zusatzleistung an das Lehrpersonal. Dies dürfe nicht von den periodischen Anpassungen der Gesetze ausgenommen werden, die durch übergreifende Entwicklungen nötig seien. Der Differenzierung der Altersentlastung nach Schulstufen wurde entgegen gehalten, dass der grössere Vor- und Nachbereitungsaufwand pro Schulstunde auf der Sekundarstufe 2 dabei nicht beachtet würde; der Anspruch auf Altersentlastung sei z.B. im Gymnasium nicht weniger gerechtfertigt als in der Primarschule.

#### **Verschiebung des Wirksamkeitsdatums**

Mit dem Schuljahr 2016/17 gibt es den ersten Jahrgang (die Lehrpersonen, die im Jahr davor 55 Jahre alt geworden sind), der gemäss Vorschlag der Regierung die Altersentlastung erst ab 57 Jahren beziehen wird. Alle älteren Jahrgänge beziehen diese bereits und behalten sie auch. Diese älteren Jahrgänge fallen zudem unter die Übergangsregelungen des Pensionskassengesetzes, insbesondere die Möglichkeit der Pensionierung mit 63 bei teilweise vollem oder reduziertem Besitzstand (zum Zeitpunkt der Einführung die fünf Jahrgänge vor der Pension mit vollem Besitzstand, dann weitere vier Jahrgänge mit Abnahme um jeweils 20 Prozent, danach kein Besitzstand mehr).

Sobald der Jahrgang der 2016/17 55-Jährigen 2024/25 in das höhere Pensionsalter ab 63 eintritt, würde gemäss Ratschlag ohne gesetzliche Anpassung mit Mehrkosten durch zuerst neun volle Jahrgänge mit Altersentlastung gerechnet, ab dem Schuljahr 2025/26 durch zehn volle Jahrgänge mit Altersentlastung.

Noch bis und mit Schuljahr 2023/24 rechnet der Ratschlag also selbst ohne Gesetzesänderung nicht mit Mehrkosten. Theoretisch gäbe es bis dahin zwar auch schon stets zehn Jahrgänge mit Altersentlastung; doch dürften von den Lehrpersonen mit Übergangsregelung nur ein kleinerer Teil, so der Ratschlag, über das Alter 63 im Anstellungsverhältnis mit dem Kanton verbleiben und so länger als acht Jahre Altersentlastung beziehen. Es würde sich also ohne Gesetzesanpassung bis dahin ein Nullsummenspiel einstellen: Diejenigen 55- und 56-jährigen Lehrpersonen, die dank Altersentlastung Mehrkosten verursachten, würden ausgeglichen von den älteren Lehrpersonen mit Übergangsregelung, die vorzeitig in Pension gehen, also gar nicht erst bis 65 arbeiteten.

Die BKK schlägt nun vor, die Wirksamkeit der Gesetzesänderung nach hinten zu verlegen. Beim Vorschlag der Regierung würden in den zehn Jahren ab 2016/17 die 55 und 56 Jahre alten Lehrpersonen keine Entlastung beziehen, während die älteren Jahrgänge weiterhin in grosser Zahl mit 63 in Pension gingen. Statt acht Jahrgängen mit Altersentlastung gibt es dann tatsächlich nur sechs. Es entstünde sogar ein Spareffekt, nicht eine Vermeidung von Mehrkosten. Entsprechend den zwei Jahren zwischen 2023/24 und 2025/26, in denen die völlige Auswechslung zwischen den Lehrpersonen mit und ohne Altersentlastung/Übergangslösung stattfinden wird, dient eine Verlegung des Wirksamkeitstermins für die Gesetzesänderung um zwei Jahre nach hinten dazu, den erwähnten Spareffekt auszugleichen; dieser dürfte sich auch dann noch teilweise in den Schuljahren 2017/18 bis 2023/24 einstellen (siehe Grafik unten). Die eingesparten Gelder müssen dabei nach Meinung der Kommissionmehrheit in den Schulbereich zurück fliessen.

**Vorschlag BKK**

Schuljahr/Alter	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	Erwartbare Anzahl entlasteter Jahrgänge
2016/17		20%	40%	60%	80%	100%	100%	100%	100%	100%	8
2017/18			20%	40%	60%	80%	100%	100%	100%	100%	8
2018/19				20%	40%	60%	80%	100%	100%	100%	7
2019/20					20%	40%	60%	80%	100%	100%	6
2020/21						20%	40%	60%	80%	100%	6
2021/22							20%	40%	60%	80%	6-7
2022/23								20%	40%	60%	6-8
2023/24									20%	40%	7-8
2024/25										20%	8
2025/26											8

	Mit Altersentlastung gemäss Schulgesetz, ohne Übergangsregelung PK
20-100%	Mit Altersentlastung gemäss Schulgesetz und Übergangsregelung PK, Besitzstand in Prozent
	Ohne Altersentlastung 55 und 56 gemäss Schulgesetz

Durchgehende dicke Linie:

Jahrgänge, die wahrscheinlich die vorzeitige Pensionierung auf Basis Übergangsregelung PK in Anspruch nehmen werden

Gestrichelte dicke Linie:

Jahrgänge, von denen wahrscheinlich ein Teil die vorzeitige Pensionierung auf Basis Übergangsregelung PK in Anspruch nehmen werden

### 3.2 Beschlüsse

Die knappen Eventual- und Schlussabstimmungen widerspiegeln die komplexe Meinungsbildung in der Kommission: Der eine Teil der Kommission lehnt jede Anpassung des Schulgesetzes ab; der andere befürwortet eine Gesetzesänderung in Reaktion auf das neue Pensionsalter, ist aber seinerseits geteilt bei der Frage, ob die Anpassung des Gesetzes der regierungsrätlichen Vorlage unverändert folgen soll oder nicht. Letztere Haltung hat sich in der Kommission denkbar knapp (siehe Kapitel 4, Antrag) durchgesetzt.

**Die Kommission beschloss** mit 6 gegen 5 Stimmen bei 1 Enthaltung Ablehnung des Antrags auf Differenzierung des Eintrittsalters in die Altersentlastung (ab dem vollendeten 55. Altersjahr bis und mit Volksschule und Sekundarstufe 1, ab dem vollendeten 57. Altersjahr in der Sekundarstufe 2).

**Die Kommission beschloss** mit 6 gegen 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen Annahme des Antrags auf Änderung in Beschlussziffer II: Wirksamkeit der Gesetzesänderung ab 1. Januar 2018 statt 1. Januar 2016.

## 4 Antrag

Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt mit Stichentscheid des Kommissionspräsidenten bei 5 gegen 5 Stimmen und 2 Enthaltungen dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Die Bildungs- und Kulturkommission hat diesen Bericht am 14. März 2016 einstimmig verabschiedet und Oswald Inglin (Kommissionspräsident) zum Kommissionssprecher bestimmt.

Im Namen der Bildungs- und Kulturkommission



Oswald Inglin  
Kommissionspräsident

Beilage: Entwurf Grossratsbeschluss

## Schulgesetz

(vom .....)

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 15.1315.01 vom 1. September 2015 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 15.1315.02 vom 14. März 2016 beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

In § 101 Abs. 5 und 6 werden jeweils die Ziffern „55“ durch die Ziffern „57“ ersetzt.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2018 wirksam.